

## Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung 83

Geschäftsnummer:

**HRB 65633 B-A-585655/2019**



## Beschluss

### Abschrift

Berlin, den 17. Juni 2019

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

Telefon: 030 90149-8216/-8219/-8220

Telefax: 030 9028-3293

In dem unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 375 Nr. 3 FamFG, § 104 Abs. 1 AktG betreffend die

**Mologen AG**  
**Fabeckstr. 30**  
**14195 Berlin**

- Beteiligte (Antragsteller):

- 1) die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand;
- 2) Frau Andrea Maria Wissler-Greif, Nansenring 19, 60598 Frankfurt am Main; Bevollmächtigter: Rechtsanwalt/Notar Dr. Malte Diesselhorst, Ludwigkirchstraße 9, 10719 Berlin;
- 3) Pommersche Provinzial-Zuckersiederei Aktiengesellschaft seit 1817, vertreten durch den Vorstand, Lohrbacher Straße 69, 74821 Mosbach;
- 4) Herr Robert Langmantel, c/o Remae Blanche SA, 2a rue des Capucins, L-1313 Luxemburg;
- 5) Herr Joachim Kohm, c/o K-Mail Order GmbH & Co. KG, Sachsenstraße 23, 75177 Pforzheim;
- 6) Newtrac Trading Limited Ltd., 22 El Enam Aly St., Heliopolis, Cairo 11341, Ägypten, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt/Notar Dr. Malte Diesselhorst, Ludwigkirchstraße 9, 10719 Berlin;
- 7) Herr Professor Dr. Burghardt Wittig, Salzachstraße 33, 14129 Berlin; Bevollmächtigter: Rechtsanwalt/Notar Dr. Malte Diesselhorst, Ludwigkirchstraße 9, 10719 Berlin;
- 8) Herr Michael Mackerodt, Furtredder 17b, 22395 Hamburg;
- 9) Herr Professor Dr. Hanns-Christian Salger, Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main;
- 10) Herr Dr. Thomas Försterling, Lerchesbergring 83, 60598 Frankfurt am Main;
- 11) Herr Ulrich Jakob Ziemes, Birkenallee 55, 41063 Mönchengladbach -

beschließt das Amtsgericht Charlottenburg – Handelsregister, Abteilung 83 – durch den Richter am Amtsgericht Dr. Jens Kuhlmann:

1. Der Antrag der Beteiligten zu 4), 6) und 7) auf Ergänzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird mangels Nachweises der Antragsberechtigung (Aktionärsstellung) zurückgewiesen.
2. Auf den Antrag der Beteiligten zu 2), 3), 5), 8), 9) und 10) wird zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft gemäß § 104 Abs. 1 AktG bestellt:

Rechtsanwalt Gerhard Greif, Mörfelder Landstraße 110, 60598 Frankfurt am Main.

Die Anträge auf Bestellung von Herrn Kai Drabe (Alternativantrag des Beteiligten zu 8), Antrag des Beteiligten zu 10)) sowie auf Bestellung von Frau Dr. Friederike Zahm (Antrag der Beteiligten zu 1)) sind damit zurückgewiesen.

3. Aus der Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Gerhard Greif können Ansprüche gegen das Land Berlin auf Vergütung oder Auslagenerstattung nicht geltend gemacht werden.
4. Die Kosten seines Antrags trägt der jeweilige Antragsteller. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Der Geschäftswert wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG festgesetzt auf EUR 60.000,00 festgesetzt.

## Gründe

Der Beschluss beruht auf § 375 Nr. 3 FamFG in Verbindung § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG (Tenor zu 1. und zu 2.) und § 104 Abs. 7 AktG (Tenor zu 3.) sowie auf § 81 Abs. 1 FamFG, §§ 22 Abs. 1, 67 Abs. 1 Nr. 1, 79 Abs. 1 Satz 3 GNotKG (Tenor zu 4.).

### I.

Das Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft Dr. Stefan M. Manth legte sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung am 30. April 2019 nieder. Seitdem hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft zwei Mitglieder.

Die Beteiligte zu 1) beantragte die Bestellung von Frau Dr. med. Friederike Zahm. Sie ist Pharmazeutin mit ebenfalls vieljähriger Berufserfahrung als Beraterin für mehrere Unternehmen aus dem Bereich Pharma/BioTech/Lifescience.

Die Beteiligten zu 2), 3), 4), 5), 6), 7), 9) und 10) beantragten die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Gerhard Greif. Herr Greif war der Gesellschaft über 15 Jahre lang bis 2016 als Berater u.a. im Bereich Finanzierung und Auslizensierungen verbunden. Er hat vieljährige Berufserfahrung als Banker, Rechtsanwalt im Kapitalmarktbereich und Berater von BioTech- und Pharma-Unternehmen, u.a. zur Unternehmensfinanzierung und Auslizensierung.

Der Beteiligte zu 11) beantragte die Bestellung von Herrn Kai Drabe. Herr Drabe ist Banker, Berater, ehrenamtlicher Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg und im Aktionärskreis der Gesellschaft aktiv. Er verfügt über vieljährige Berufserfahrung.

Der Beteiligte zu 8) beantragte die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Greif oder Herrn Drabe.

Die Beteiligte zu 1) hat angedeutet, dass es im Zuge der Beratertätigkeit durch Herrn Rechtsanwalt Greif für die Gesellschaft zu beanstandungswürdigen Ereignissen gekommen sein könnte.

In der für August 2019 geplanten Hauptversammlung der Gesellschaft steht die Nachbesetzung des durch die Amtsniederlegung am 30. April 2019 frei gewordenen Aufsichtsratsplatzes aufgrund Wahl der Hauptversammlung an.

Rechtsanwalt Dr. Diesselhorst reichte für eine „Antragstellerin Lloys AG“ einen Aktienbesitznachweis ein. Ein Antrag dieser Gesellschaft liegt nicht vor.

### II.

#### 1.a)

Die Bestimmungsvoraussetzungen gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG liegen vor. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht beschlussfähig. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft muss gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung, § 95 Satz 1 AktG aus drei Mitgliedern bestehen. Beschlussfähig ist der Auf-

sichtsrat der Gesellschaft bei Mitwirkung aller drei Mitglieder, § 11 Abs. 2 der Satzung, § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG. Infolge Amtsniederlegung durch Herrn Dr. Manth ist der Aufsichtsrat nur noch mit zwei Mitgliedern besetzt.

b)

Die Anträge der Beteiligten zu 4), 6) und 7) waren zurückzuweisen, weil sie trotz Aufforderung des Gerichts ihre Aktionärsstellung und damit ihre Antragsberechtigung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG nicht nachgewiesen haben.

c)

Die Auswahl des zu bestellenden Mitglieds erfolgt durch das Gericht gemäß § 37 FamFG.

Die Entscheidung fiel aus folgenden Gründen zugunsten Herrn Rechtsanwalt Greifs: Persönliche Bestellungshindernisse bestehen nicht. Nach Lage der Dinge ist er von den drei Kandidaten am besten mit den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gesellschaft vertraut, weil er über 15 Jahre lang bis 2016 die Gesellschaft beriet und begleitete. Auch wenn seither etwa drei Jahre vergangen sind, ergibt die frühere Tätigkeit für die Gesellschaft und die vieljährige Erfahrung des Bestellten als Banker, Rechtsanwalt im Kapitalmarktbereich und Berater von BioTech- und Pharma-Unternehmen, u.a. zur Unternehmensfinanzierung und Auslizenzierung, das beste Qualifikationsprofil.

Wenn es Auseinandersetzungsbedarf hinsichtlich der früheren Beratungstätigkeit von Herrn Rechtsanwalt Greif für die Gesellschaft geben sollte, wie die Gesellschaft angedeutet hat, ist zu erwarten, dass die Organwalter der Gesellschaft professionell genug sind, dennoch im Unternehmensinteresse zusammenzuarbeiten.

Hinzu kommt, dass bei der in Kürze, d.h. im August 2019, anstehenden Wahl eines Nachfolgers das Amt des Bestellten gemäß § 104 Abs. 6 AktG enden wird, sofern er nicht im Aufsichtsrat verbleibt, weil die Hauptversammlung ihn wählt und ihm damit ihr Vertrauen ausspricht.

2.

Aus § 104 Abs. 7 AktG folgt, dass eine Vergütung des Bestellten allein von der Gesellschaft zu leisten ist. Das war deklaratorisch festzuhalten.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG, §§ 22 Abs. 1, 67 Abs. 1 Nr. 1, 79 Abs. 1 Satz 3 GNotKG. Danach hat jeder Antragsteller die nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG entstehende Gebühr zutragen. Gründe, den Geschäftswert gemäß § 67 Abs. 3 GNotKG abweichend von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG festzusetzen, bestehen nicht. Anlass, den Geschäftswert festzusetzen (§ 79 Abs. 1 Satz 3 GNotKG), besteht der Rechtsklarheit wegen.

#### **Rechtsbehelfsbeehrung hinsichtlich der Bestellung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Amtsgericht Charlottenburg (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin) einzulegen. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet sein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Geschäftswertfestsetzung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,00 übersteigt. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Amtsgericht Charlottenburg (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin) einzulegen. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate, nachdem die Entscheidung wegen

des Hauptgegenstands Rechtskraft erlangt hat. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet sein.

Dr. Jens Kuhlmann  
Richter am Amtsgericht

